



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0019-20-9  
= RSS-E 26/20

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.4.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Matthias Lang Dr. Wolfgang Reisinger Mag. Reinhard Schrefler
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 738,42 exkl. USt. aus der Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat ihren PKW, VW California Beach, Kennzeichen (anonymisiert), bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) kaskoversichert. Vereinbart sind die AKKB 2009, deren Artikel 1 auszugsweise lautet:

#### Artikel 1

##### Was ist versichert?

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt und an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust, (...)

1.8 darüber hinaus durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis: Brems-, Betriebs und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert. Betriebsschäden sind Schäden, die im Zusammenhang mit Betriebsvorgängen durch normale Abnutzung, Material- oder Bedienungsfehler an dem Fahrzeug oder an seinen Teilen entstehen.(...)"

Als Selbstbehalt ist für Unfall ein Betrag von € 490,-- vereinbart.

Die Antragstellerin begehrt Versicherungsdeckung für die Beschädigung des versicherten Kfz. Gemäß der Schadenmeldung vom 18.11.2019 sei der Geschäftsführer der Versicherungsnehmerin beim Reifenwechsel mit dem Wagenheber plötzlich abgerutscht, wobei er das Blech an der Unterbodenverkleidung beschädigt habe. Laut Sachverständigengutachten der (*anonymisiert*) vom 28.11.2019 belaufe sich der Reparaturaufwand auf € 1.228,42 exkl. USt.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 13.12.2019 mit der Begründung ab, es liege kein Unfall vor.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 18.2.2020. Der Geschäftsführer der Versicherungsnehmerin habe ein kontrolliertes Handeln am Fahrzeug vorgenommen, das durch eine Ungeschicklichkeit plötzlich unkontrollierbar wurde und zur Beschädigung des Fahrzeugs durch den Wagenheber führte.

Die Antragsgegnerin teile mit Schreiben vom 28.2.2020 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

In den Entscheidungen 7 Ob 72/01 s, 7 Ob 120/97 s, 7 Ob 37/95 sowie 7 Ob 47/88 hat sich der Oberste Gerichtshof mit der Abgrenzung von Betriebs- und Unfallschäden befasst.

Ein Betriebsschaden liegt vor, wenn der Schaden durch eine Einwirkung entstanden ist, der ein Kraftfahrzeug gewöhnlich ausgesetzt ist und die es ohne weiteres überstehen muss. Dies ist dann der Fall, wenn der Schaden durch eine Gefahr herbeigeführt worden ist, die unter Berücksichtigung der Art, wie das Fahrzeug verwendet wurde, damit gewöhnlich verbunden ist und gewöhnlich auch überstanden wird. Das Gegenstück dazu bildet der Unfall, ein außergewöhnliches Ereignis. Um von einem Unfall im Sinne der AKIB sprechen zu können, muss noch hinzukommen, dass nach der Art, wie der versicherte Gegenstand im konkreten Fall verwendet wurde, das schädigende Ereignis außergewöhnlich erscheint, so dass mit ihm vorher nicht zu rechnen war. Kein Kriterium für den Unterschied zwischen den Begriffen "Unfall" und "Betriebsschaden" ist es, ob das Ereignis durch ein im Einzelfall mehr oder weniger selten vorkommendes fahrlässiges Verhalten des jeweiligen Kraftfahrzeuglenkers verursacht wurde. Entscheidend für die Abgrenzung ist es dagegen, ob mit Rücksicht auf den Verwendungszweck des Fahrzeuges im Allgemeinen oder im Einzelfall das Schadensereignis dem Betriebsrisiko zugerechnet werden kann. Ereignisse, die ohne weiteres vorausgesehen werden können, sind Betriebsgefahren, denen auf geeignete Weise zu begegnen ist. Schadensfälle, die unter Berücksichtigung der Verwendung des Fahrzeuges als normal anzusehen sind, fallen unter das Betriebsrisiko und werden als Betriebsschaden von der Kaskoversicherung nicht erfasst (7 Ob 47/88). Den gleichen Standpunkt vertritt auch Prölss/Martin, VVG27 § 12 AKB Rn 59-61.

Der Annahme eines Unfallschadens steht die Tatsache, dass der Versicherungsnehmer das plötzliche schadensverursachende Ereignis ausgelöst hat, daher nicht entgegen (vgl auch Reisinger, Die Kfz-Versicherung, 122).

Maßgeblich ist, dass ein zunächst kontrolliert begonnener Vorgang durch ein plötzliches unerwartetes weiteres Ereignis unkontrollierbar wird. Dass dieses unerwartete Ereignis durch eine Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers ausgelöst wird, steht der Annahme eines Unfalles grundsätzlich nicht entgegen, es sei denn, es handelt sich um einen Betriebsvorgang, der von vornherein erkennbar falsch eingeleitet wird und aufgrund der Erkennbarkeit vor Schadenseintritt gestoppt werden hätte müssen. Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, solange das Abrutschen des Wagenhebers nicht auf einen erkennbaren Bedienungsfehler zurückzuführen war, sondern z.B. auf einen nicht erkannten Fehler, dass dann ein versichertes Unfallgeschehen vorliegt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 27. April 2020**